

GESELLSCHAFTER:

Mag. Michael EHRENSTRASSER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Daniela ROTH, BA
Steuerberaterin

Mag. Klaus Dieter THOMASER
Steuerberater



Klientenrundschriften

Inhaltsverzeichnis:

Wien, im Juli 2017

Beschäftigungsbonus ab 1.7.2017	Seite 1
Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.3.2017	Seite 4
E-Mobilitätspaket fördert Elektrofahrzeuge	Seite 5
Vorsteuerabzug bei Elektroautos	Seite 5
Vereinfachte GmbH-Gründung ab 1.7.2017	Seite 6
Deregulierungsgesetz 2017 / E-Government-Gesetz	Seite 7
Sonderausgaben	Seite 8
Umsatzsteuer bei Gutscheinen	Seite 8

Neuigkeiten aus dem Personalwesen

BESCHÄFTIGUNGSBONUS AB 1.7.2017	
Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Senkung der Lohnnebenkosten und dadurch ➤ positive Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Standort Österreich
Ab wann:	Der Beschäftigungsbonus kann nur für zusätzliche Dienstverhältnisse, die ab 1. Juli 2017 beginnen, beantragt werden.
Frist: 	Der Antrag muss innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung des zusätzlichen Dienstnehmers bei der GKK gestellt werden!
Erheblicher administrativer Aufwand:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zuerst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Beschäftigungsbonus vorliegen (zB Referenzwerte). Wenn dies der Fall ist, geht es weiter mit der Registrierung und umfangreichen Antragstellung. Nach einem Jahr beginnen dann die Nachforschungen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden (Abrechnung). ➤ Gerne sind wir Ihnen bei Fragen, der Registrierung und Antragstellung behilflich, müssen unseren Aufwand jedoch nach Stunden abrechnen.
TIPP: 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wir empfehlen Ihnen, bei Anmeldungen ab 1.7.2017 Ihren Referenzwert in unserem Lohnbüro zu erfragen und wenn es sich um einen Beschäftigungszuwachs handelt, sich gleich beim AWS-Fördermanager zu registrieren, um den Beschäftigungsbonus zu beantragen.
ACHTUNG:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sind über 30 Tage nach der Anmeldung verstrichen, kann der Beschäftigungsbonus nicht mehr beantragt werden, auch wenn sich hinterher herausstellt, dass es sich um ein zusätzliches Dienstverhältnis handelte, das förderungsfähig gewesen wäre!

<p>Wie und wo:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgewickelt wird diese Unternehmerförderung durch das aws (= Austria Wirtschaftsservice) ➤ Jeder Unternehmer, der die Förderung in Anspruch nehmen will, muss sich registrieren unter https://foerdermanager.awsg.at:
<p>Die einzelnen Schritte der Registrierung:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Registrierung geht ganz einfach mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse: <ul style="list-style-type: none"> • Das selbst gewählte Passwort muss 2x eingegeben werden. • Ein Häkchen setzen, um die Nutzungsbedingungen zu akzeptieren. • Dann auf Jetzt registrieren klicken. 2. Nun erhalten Sie ein E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Klicken Sie auf den Link in dem E-Mail: <ul style="list-style-type: none"> • Dann öffnet sich ein Fenster, wo Sie das vorhin gewählte Passwort eingeben und auf Bestätigen klicken. • Nach 10 Sekunden werden Sie auf die Anmeldeseite weitergeleitet, können aber auch einfach über https://foerdermanager.awsg.at und Klick auf LOGIN mit Ihrer E-Mail-Adresse und dem von Ihnen vorhin vergebenem Passwort in den Fördermanager einsteigen.
<p>Antrag anlegen und einreichen:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Auf Neuen Antrag anlegen klicken: <ul style="list-style-type: none"> • Auf Wachsen & Internationalisieren klicken, Neue Produkte und Dienstleistungen • und den Beschäftigungsbonus anhängen. Speichern. 4. Sie können unserem Lohnbüro eine Berechtigung erteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Ursula Beck beck@ehrenstrasser.at 5. Den weiteren Schritten im Fördermanager folgen: <ol style="list-style-type: none"> 1) Daten zu Ihrem Unternehmen (= Förderungswerber) und Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen angeben 2) Angaben, ob vollstreckbare Abgabenrückstände vorliegen 3) Angaben zu Anmeldungen, für die der Beschäftigungsbonus beantragt wird und zum Beschäftigungsstand (Referenzwerte) 4) Antrag herunterladen, durch Sie selbst als Unternehmer/Geschäftsführer und uns als Steuerberater zu unterfertigen, hochladen und im Fördermanager absenden. 6. Entscheidend ist die Einreichung des Antrags binnen 30 Tagen nach Anmeldung bei der GKK!!
<p>Wie hoch ist die Förderung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für zusätzlich eingestellte Mitarbeiter werden unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnnebenkosten für 3 Jahre zu 50 % refundiert. ➤ Welche Lohnnebenkosten (LNK): <ul style="list-style-type: none"> • Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung (KV/PV/UV) • auch BV-Beiträge (Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse) • Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB), • Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) • und die Kommunalsteuer. ➤ Die Rückerstattung erfolgt jährlich im Nachhinein, wenn der Antrag fristgerecht gestellt wurde iHv 50 % der nachweislich bezahlten Lohnnebenkosten für den/die zusätzlichen Dienstnehmer.

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um einen steuerfreien Zuschuss. ➤ <u>Beispiel:</u> Der zusätzliche Dienstnehmer verdient € 1.500 brutto pm. Die Gesamtkosten für den Dienstgeber betragen ca € 1.950, dh die LNK belaufen sich auf € 450. In diesem Fall wäre der Beschäftigungsbonus rd € 225 pro Monat (50 % der LNK) x 36 = rd € 8.100, wenn das Dienstverhältnis mind 3 Jahre dauert.
<p>Voraussetzungen:</p>	<p>Wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen vollversicherungspflichtigen (Arbeits-)Stellen in Österreich und es muss sich dabei um eines der folgenden Anstellungs- bzw Beschäftigungsverhältnisse handeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung einer beim AMS als arbeitslos gemeldeten Person (zumindest 1 Tag arbeitslos gemeldet in den letzten 3 Monaten vor der Anmeldung => Bestätigung des AMS + Aufenthaltstitel vorlegen lassen); b) Anstellung eines Abgängers einer österreichischen Bildungseinrichtung (Schule/Hochschule); c) Aufnahme einer in Österreich bereits beschäftigt gewesenen Person (Jobwechsler); (das sind Personen, die in den 12 Monaten vor Eintritt in das Unternehmen in Österreich erwerbstätig und somit pflichtversichert waren, zB geringfügig Beschäftigte, Selbständige, Vollzeitangestellte) <p><u>WELCHE DIENSTNEHMER/DIENSTVERHÄLTNISSE WERDEN NICHT GEFÖRDERT:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geringverdiener, Lehrlinge, AMS-geförderte Dienstnehmer, neu aus dem Ausland zugewanderte Personen ➤ Wenn das Dienstverhältnis kürzer als 4 Monate dauerte oder unterbrochen wurde. ➤ Wenn innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung bereits ein Dienstverhältnis mit diesem Dienstnehmer bestand. <p>Vollzeitäquivalente müssen gebildet werden.</p>
<p>Nachweis erforderlich:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Da mit dem Beschäftigungsbonus die Neuschaffung von Arbeitsplätzen gefördert wird, muss nachgewiesen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und 1 Jahr davor zumindest 1 zusätzliches Arbeitsverhältnis geschaffen wurde. ➤ Es ist vorgesehen, dass der Zuwachs (an Arbeitsplätzen) zumindest 1 Vollzeitäquivalent ausmacht – dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden, welche in Form von Voll- aber auch Teilzeitkräften nachgewiesen werden kann. ➤ Im Detail werden der Beschäftigungsstand <ul style="list-style-type: none"> • am Tag vor Entstehung des 1. förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie • der Beschäftigungsstand am jeweiligen Ende der 4 Vorquartale herangezogen und miteinander verglichen (der höchste Wert davon gilt als Referenzwert). • Es müssen also 5 Referenzwerte gebildet werden. <p>Es gilt die Anzahl der Köpfe, jedoch exkl Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte.</p> ➤ Die Beschäftigungsdauer für die neu geschaffene Stelle muss zumindest ununterbrochen 4 Monate betragen.

KINDERBETREUUNGSGELD (KBG) NEU AB 1.3.2017

<p>Betrifft Geburten nach dem 28.2.2017:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Noch mehr Flexibilität wird geboten. ➤ Eltern haben die Möglichkeit entweder das Pauschalssystem (KBG-Konto) oder das einkommensabhängige KBG zu wählen. ➤ Entscheidung ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen, bindet auch den zweiten Elternteil und kann nur binnen 14 Tagen gewechselt werden.
<p>Pauschales KBG:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt ausgeübten Erwerbstätigkeit. ➤ Bezugsdauer ab der Geburt zwischen <ul style="list-style-type: none"> • 365 bis zu 851 Tagen (28 Monate) für einen Elternteil oder zwischen • 456 Tagen (15 Monate) bis zu 1.063 Tagen (35 Monate) für beide Elternteile. ➤ Bei der Variante mit 365 Tagen beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 33,88/Tag, in der längsten Variante € 14,53/Tag. Bei annähernd gleicher Aufteilung zwischen den Eltern gebührt ein Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung von insgesamt € 1.000. ➤ Ein Zuverdienst von bis zu € 16.200 pa bzw bis zu 60 % der Letzteinkünfte ist möglich.
<p>Einkommensabhängiges KBG:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Primär konzipiert für Eltern, die sich nur kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen und über ein höheres Einkommen verfügen. ➤ Sie erhalten einen Einkommensersatz von 80 % der Letzteinkünfte, max € 66/Tag (= rd € 2.000 pm). ➤ Dieses KBG kommt längstens für 365 Tage an einen Elternteil oder für 426 Tage (14 Monate) an beide zur Auszahlung. ➤ Zuverdienstgrenze: € 6.800 pa. ➤ Auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie und Jugend kann man die unterschiedlichen Optionen mit dem KBG-Rechner durchrechnen: http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen

Diverse Neuigkeiten

E-MOBILITÄTSPAKET FÖRDERT ELEKTROFAHRZEUGE

Allgemeines:	Verkehrsministerium, Umweltministerium und Automobilimporteure setzen finanzielle Anreize in einem Gesamtvolumen von € 72 Mio im Zeitraum 1.3.2017 bis 31.1.2018 zur Förderung von Elektrofahrzeugen.		
Höhe der Förderung ist abhängig vom Fahrzeugtyp und der Nutzung:	Fahrzeugtyp	Privatperson	Unternehmen
	Elektroantrieb *)	€ 4.000	€ 3.000
	Plug-in-Hybrid	€ 1.500	€ 1.500
	E-Motorrad	€ 375	----
	E-Mopeds	€ 200	----
	E-Leichtfahrzeug	----	€ 1.000
	E-Kleinbus	----	bis zu € 20.000
	*) Bruttolistenpreis darf max € 50.000 betragen		
Sonstige Förderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Errichtung von öffentlich zugänglichen Schnellladestationen wird mit bis zu € 10.000 gefördert. ➤ Im privaten Bereich wird der Kauf einer Wand-Ladestation oder eines intelligenten Ladekabels mit € 200 unterstützt. 		
Tipp:	Förderungsanträge können auf www.umweltfoerderung.at eingereicht werden. Dort findet man auch eine Liste der geförderten Fahrzeuge und weitere Details, wie zB, dass die Rechnung im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 6 Monate sein darf.		

VORSTEUERABZUG BEI ELEKTROAUTOS

Abhängig von der Höhe der Anschaffungskosten:	Bei PKWs mit einem CO ₂ -Emissionswert von 0 g/km (Elektrofahrzeuge, aber auch wasserstoffbasierte Fahrzeuge) ist ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich. Die Luxustangente bleibt jedoch unberührt. Soweit daher die KFZ-Aufwendungen ertragsteuerlich nicht abzugsfähig sind, unterliegt der nicht abzugsfähige Teil der Eigenverbrauchsbesteuerung:		
	PKW-Anschaffungskosten brutto	Vorsteuerabzug	Eigenverbrauch
	bis € 40.000:	100 %	keiner
	€ 40.000 bis € 80.000:	100 %	nicht abzugsfähiger Teil
	mehr als € 80.000:	0 %	keiner

VEREINFACHTE GMBH-GRÜNDUNG AB 1.7.2017

<p>Voraussetzungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt weiterhin die gründungsprivilegierte Gründung mit einer Stammeinlage von nur € 10.000, worauf lediglich € 5.000 bar einzuzahlen sind. ➤ Gründung kann dann nach vereinfachten Regelungen erfolgen, wenn die Gesellschaft über einen Alleingesellschafter verfügt, der auch der einzige Geschäftsführer ist. ➤ Errichtungserklärung darf nur den Mindestinhalt aufweisen. Der Ersatz der Gründungskosten darf nur bis zu einem Höchstbetrag von € 500 vereinbart werden. ➤ Vereinfachte Gründung bedarf keines Notariatsaktes. Die Identität des Gesellschafters muss in elektronischer Form zweifelsfrei festgestellt werden. ➤ Anmeldung der Eintragung im Firmenbuch bedarf keiner beglaubigten Form, hat in geeigneter elektronischer Form stattzufinden.
<p>Weitere Punkte zu dieser Gründung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Bundesministerium für Justiz wird in einer Verordnung den genauen Inhalt der Errichtungserklärung sowie den Inhalt der Anmeldung zum Firmenbuch regeln. ➤ Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung muss ebenfalls vor dem Kreditinstitut erfolgen. Dieses muss die Bankbestätigung, eine Kopie des Ausweises und der Musterzeichnung elektronisch an das Firmenbuch übermitteln.
<p>Weitere Neuigkeiten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ab 1.7.2017 ist auch im Zuge einer normalen GmbH-Gründung die Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage auf ein Treuhandkonto des beurkundenden Notars möglich. Dieser hat den Geldbetrag nach Eintragung der Gesellschaft an diese weiterzuleiten. ➤ Es gibt eine Honorarermäßigung von Notaren, die doch an einer vereinfachten Gründung mitwirken. ➤ Neuerung: Ab 1.7.2017 kann das NeuFÖG-Formular binnen 14 Tagen nach Antrag auf Eintragung nachgereicht werden.
<p>Tipp:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es sollten vor der Gründung einer Gesellschaft die Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Rechtsformen sowie gewünschten/günstigsten Beteiligungsverhältnisse Einzelfall-spezifisch beleuchtet werden. ➤ Wir raten von einer vereinfachten Gründung ohne vorherige Beratung, ob eine GmbH im jeweiligen Fall überhaupt sinnvoll ist, ab!

DEREGULIERUNGSGESETZ 2017 / E-GOVERNMENT-GESETZ

Recht auf elektronischen Verkehr:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 1a E-Government-Gesetz räumt jedermann in bundsgesetzlichen Angelegenheiten das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden ein. ➤ Dieser umfasst jede Kommunikation mit der Behörde und damit auch Einbringung und elektronische Zustellung. ➤ Diese Regelung gilt gegenüber allen Organen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen.
Inkrafttreten:	Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung Bundessache ist, sind verpflichtet, bis spätestens 1.1.2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr zu schaffen.
Vom Recht auf elektronischen Verkehr nicht umfasst:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angelegenheiten, die sich faktisch nicht elektronisch abwickeln lassen, zB die Übermittlung von ausschließlich in physischer Form erhältlichen Urkunden (Reisepässe, Aufenthaltstitel oder physische Beilagen wie Originalpapierdokumente etc). ➤ Ausgenommen sind auch Verfahren, bei denen ein persönliches Erscheinen vor der Behörde oder vor Gericht angeordnet ist (zB Einvernahme, Durchsuchung, Identitätsfeststellung).
Akteneinsicht:	Nur in der Form, wie die Akten von der Behörde geführt werden , dh bei Akten, die nicht elektronisch geführt werden, ist auch keine elektronische Einsichtnahme möglich.
Verpflichtung zur elektronischen Zustellung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unternehmen (auch freie Dienstnehmer), die einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich haben, werden grundsätzlich verpflichtet, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen. ➤ Dies ist jedoch unzumutbar, wenn das Unternehmen nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internetanschluss verfügt; bis 31.12.2019 auch dann, wenn das Unternehmen nicht Teilnehmer des Unternehmensserviceportals (USP) ist und bei Fehlen elektronischer Adressen. ➤ Unternehmer können bis 31.12.2019 der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen. Mit 1.1.2020 verliert der Widerspruch jedoch seine Wirksamkeit. Ausgenommen davon sind Kleinunternehmer im Sinne des UStG.
Vollelektronische Neugründungen:	<p>Ab 31.7.2017 kann eine Erklärung über die Neugründung elektronisch im One-Stop-Shop Unternehmensserviceportal (USP) erfolgen. Dies ist abhängig von der technischen Verfügbarkeit, wobei in einem ersten Schritt die elektronische Gründung für Einzelunternehmen und Ein-Personen-GmbHs im USP angeboten werden soll.</p> <p>Es sollen somit möglichst alle mit der Gründung in Verbindung stehenden Behördengänge über das USP erledigt werden können.</p>
Vereinfachte GmbH-Gründung:	s. vorne

SONDERAUSGABEN

Bisher:	Sonderausgaben werden bisher ausschließlich aufgrund der Eintragung in der Steuererklärung berücksichtigt.
Neuregelung:	Für Zahlungen ab 2017 wird hinsichtlich der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung (einschließlich Nachkauf von Versicherungszeiten), Spenden und Kirchenbeiträge ein automatischer Datenaustausch zwischen den Institutionen und dem Finanzamt eingeführt, wodurch diese Sonderausgaben bei der Veranlagung 2017 automatisch berücksichtigt werden.

UMSATZSTEUER BEI GUTSCHEINEN

Wie bisher:	Die steuerliche Behandlung von Gutscheinen soll EU-weit vereinheitlicht werden. Dazu ist eine EU-Richtlinie bis Ende 2018 umzusetzen. In Österreich ändert sich dadurch nichts Wesentliches:
Einzweckgutschein:	Bedeutet, dass hier der Ort der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen , auf die sich der Gutschein bezieht, und die darauf geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheines bereits feststehen: ➤ Gutschein unterliegt sofort bei der Veräußerung der Umsatzsteuer.
Mehrzweckgutscheine:	Bedeutet, dass diese zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigen: ➤ Die Ausgabe stellt hier noch keinen steuerbaren Vorgang dar; die Umsatzsteuerpflicht besteht erst bei der Einlösung.